

Vereinssatzung des Ludwigsfelder FC e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gründungsjahr, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Die Gründung des Fußballvereins findet mit der Überleitung der Mitglieder aus dem alten Sportverein, SG Motor Ludwigsfelde, statt.
2. Der am 30.05.1996 in Ludwigsfelde (Kreis Teltow-Fläming) gegründete Verein führt den Namen **Ludwigsfelder FC e.V.**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind **rot-weiß**.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich die Förderung des Fußballsports als körperliche Ertüchtigung für die Allgemeinheit.
 - 1.1 Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereines liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen Toleranz, Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der Verein ist überparteilich und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
 - 1.2 Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb will der Verein, mindestens in Vereinsangelegenheiten, aktiv nach seinen Möglichkeiten das Zusammenleben aller Menschen sowie die Integration von Minderheiten fördern. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen oder zur Schau stellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund Ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechtes diffamieren.
2. Der Ludwigsfelder FC mit Sitz in 14974 Ludwigsfelde, Straße der Jugend – Waldstadion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird im Vereinsregister Potsdam unter der Registernummer : VR 372 geführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre)
- b) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenpräsidenten

Mitglieder, die sich um den Verein außergewöhnlich und längere Zeit verdient gemacht haben, können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ferner kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat einen langjährigen verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit erklären. Von diesen Ernennungen ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich zu stellen.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzungen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinsatzung ergeben. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das uneingeschränkte Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, wohl aber ein Teilnahme- und Rederecht in Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ausgenommen hiervon sind Spieler, die nach Amateur- oder Lizenzligastatuten entschädigt werden.
6. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Ausgaben.
7. Die Mitglieder sind gehalten, ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
8. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 6

Gebühren und Beiträge

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind hiervon ausgenommen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien bzw. Beitragsermäßigungen Gewähren. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

5. Der Verein ist berechtigt, Umlagen zu erheben. Diese sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Verein zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Ausschluß kann erfolgen
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 (sechs) Monatsbeträgen im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens

Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

4. In den Fällen 3b bis 3d ist vor der Entscheidung des Präsidiums dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Beschluß des Präsidiums innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, daneben bleibt das ausscheidende Mitglied für eigene Verpflichtungen (Beiträge etc.) haftbar. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

Strafen

1. Verstöße gegen die Vereinsdisziplin können mit Strafen belegt werden, über die ein Disziplinarausschuss nach Anhören des betroffenen Mitgliedes entscheidet.
2. Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten
 - b) dem Leiter der jeweiligen Abteilung
 - c) dem Spielführer (bei aktiven Mitgliedern über 18 Jahre)
 - d) dem Betreuer (bei jugendlichen Mitgliedern)
3. Als Strafen kommen in Betracht:
 - a) der Verweis
 - b) der zeitweilige Ausschluß vom Übungs- und Spielbetrieb
 - c) eine Geldbuße bis zu **Euro 150,-**
4. Der Beschluss muss die Gründe der Bestrafung enthalten und ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

5. Vertrags- und Lizenzspieler unterliegen darüber hinaus der besonderen Disziplinarordnung des DFB, NOFV und des Fußball-Landesverbandes Brandenburg e.V.

§ 9

Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und Abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.
2. Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landesverband (LSB) abgeschlossenen jeweiligen Versicherungssummen.

§10

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Ältestenrat

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen oder Gremien übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres durch das Präsidium einzuberufen. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Ihr bleiben Entlastung und Neuwahl vorbehalten.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat entweder schriftlich oder durch Aushang im Club einzuladen.
4. Das Präsidium kann jederzeit unter Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
5. Wahlkandidaten (Präsidium, Ältestenrat, Kassenprüfer) sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich zu benennen. Der Präsident gibt die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Auslegen in der Geschäftsstelle bekannt. Nach Ablauf der Benennungsfrist sind weitere Kandidaturen nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

Jedes Mitglied kann nur in ein Amt gewählt werden. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident; im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder Vorsitzende des Ältestenrates. Der Versammlungsvorsitzende bestimmt den Protokollführer.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und des Ältestenrates
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums
 - e) Bestellung des Wahlleiters
 - f) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - g) Beschlußfassung von Satzungsänderungen
 - h) Beschlußfassung über Anträge
 - i) Beschlußfassung über Umlagenerhebung
 - j) Beschlußfassung über Aufhebung des Vereins

Nur der Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleiben die Punkte d) bis f) vorbehalten.

3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, falls nicht Gesetz oder Satzung eine andere Regelung vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen.
5. Wird bei Wahlen Stimmgleichheit festgestellt, ist eine Stichwahl erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderung und sonstige Anträge

1. Eine Änderung der Satzung kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden. Zur Mitgliederversammlung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
4. Satzungsänderungen bedürfen eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Sonstige Anträge sind spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für später eingehende Anträge gilt Ziff. 3.

§ 14

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern
2. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins nach § 26 Abs. 2 BGB. Der Leiter der 1. Mannschaft und der Leiter der Jugendabteilung sind zur Vertretung des Vereins gegenüber dem LSB berechtigt, wenn dabei Belange aus ihrem Bereich berührt werden.

3. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen Rechtsgeschäfte tätigen und Dienstverträge abschließen. Dazu gehören u. a. auch die Aufnahme und Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind über die Vorgänge umgehend zu unterrichten.
4. Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung berechtigt.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er ist für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplanes verantwortlich. Nach Beschlussfassung durch den Vorstand ist der Haushaltsplan dem Ältestenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
6. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Es gibt dem Verein eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
7. Das Präsidium bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Es kann einen Geschäftsführer berufen zur Durchführung von besonderen Aufgaben, Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ausschüsse haben dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft abzulegen und dürfen im Namen des Vereins eigenmächtig keine Rechtsgeschäfte tätigen.
8. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
9. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Präsidiumssitzungen. Es ist beschlussfähig, wenn mindesten $\frac{2}{3}$ der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Beschlussfassung herbeizuführen.
10. Bei Ausscheiden des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl anzuberaumen. Beim Ausscheiden eines der übrigen Mitglieder bestimmt das Restpräsidium über die Bestellung eines Vertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode.
11. Eine Amtsenthebung eines Präsidiumsmitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluß im Präsidium zulässig.
12. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen.
13. Ehrenpräsidenten können an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören müssen und das 35. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren den Ältestenrat. Er benennt dann seinen Vorsitzenden selbst. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Ältestenrates über die Bestellung eines Ersatzmitgliedes bis zum Ablauf der Amtsperiode.
3. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahrung und Förderung der Tradition und des Ansehens des Vereins
 - b) Pflege des gesellschaftlichen Zusammenhaltes der Vereinsmitglieder

§ 16

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Präsidiums oder des Ältestenrates sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Jahr rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Einblick in alle Buchungsunterlagen zu erhalten. Ihre Tätigkeit ist streng vertraulich. Der Kassenprüfer erstattet der Hauptversammlung den Prüfungsbericht und empfiehlt gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums.

§ 17

Mitgliedschaft des Vereins im DFB, NOFV und Fußball-Landes-Verband Brandenburg e.V.

1. Der Verein ist Mitglied beim Fußball-Landesverband Brandenburg e.V.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB), Norddeutschen Fußball-Verband und dem Fußball-Landesverband Brandenburg e.V. erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten pp.) an. Der Verein leitet in diesen Rahmen die Jugend- und Amateurbteilung. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Organen des DFB, NOFV und FLB im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.
3. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen diese Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
4. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fußball-Landesverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand 21.12.2007

